

Unfrieden nach dem Friedensjahr

Kulturreferentin sieht sich anonymen Vorwürfen ausgesetzt

“Kulturszene: Nach dem Friedensjahr wächst der Unfriede” – unter dieser Überschrift beschäftigt sich eine Regionalzeitung mit der Situation der Kulturpolitik in der Stadt. Aus der “Kulturszene” wird Kritik an der Kulturreferentin geübt. Diverse Aussagen werden zum Teil als Zitate (auch anonym) dargestellt. Die Zeitung nimmt Bewertungen vor. Eine Leserin ist mit der Darstellung nicht einverstanden. Sie wendet sich an den Deutschen Presserat, denn die Berichterstattung sei zum Teil falsch und auch ehrverletzend. So suggeriere die Überschrift eine allgemeine Unzufriedenheit in der Kulturszene der Stadt. Dies treffe aber nur für eine Minderheit zu. Im Hinblick auf einen Fehlbetrag von 70.000 Euro werde nicht gesagt, dass es sich dabei um nicht mehr bewilligte Landes- und EU-Mittel handelt. Ein Festival sei nicht aus finanziellen, sondern aus privaten Gründen gestrichen worden. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, der fragliche Artikel sei im Zuge einer sehr dichten Berichterstattung über das überzogene Budget der städtischen Veranstaltungsreihe im Rahmen des Friedensjahres erschienen. Die Aufregung in der Stadt habe zugenommen, nachdem weitere Budgetüberziehungen bekannt geworden seien. Zu der kritisierten Überschrift meint die Zeitung, es handele sich dabei um eine zulässige Wertung. (2006)

Die Zeitung hat gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Der Presserat spricht deshalb eine Missbilligung aus. Den Lesern wird aufgrund des kritisierten Artikels nicht klar, dass es sich bei dem Fehlbetrag von 70.000 Euro um nicht bewilligte Landes- bzw. EU-Mittel handle. So jedoch kann der Eindruck entstehen, die Kulturreferentin sei für den Fehlbetrag verantwortlich. Auch wenn darüber in vorangegangenen Beiträgen berichtet wurde, hätte die Zeitung im angefochtenen Artikel nochmals auf diesen Umstand hinweisen müssen. Das wäre der Bedeutung des Sachverhalts angemessen gewesen. Eine Redaktion kann sich nicht darauf verlassen, dass der Leserkreis für ein Thema jeweils derselbe ist. Die Formulierung, wonach ein Finanzier gesagt habe, er wisse auch nicht genau, wohin das Geld geflossen sei, verletzt die Sorgfaltspflicht. Diese Aussage eines namentlich nicht genannten Beteiligten kann beim Leser den Eindruck erwecken, dass die Kulturreferentin mit den Sponsorengeldern nicht korrekt umgegangen sei. Die Redaktion hätte in diesem Fall ohne unzumutbaren Aufwand den Vorwurf des anonymen Informanten nachrecherchieren müssen. Die anderen kritisierten Passagen verstoßen nicht gegen presseethische Grundsätze. Bei ihnen handelt es sich um zulässige Einschätzungen und Bewertungen der Redaktion bzw. um die Wiedergabe von Rechercheergebnissen. (BK1-68/06)

Aktenzeichen:BK1-68/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung